



Jahrzeitenfonds im Bistum Basel

Ausführungsbestimmungen zur Verwaltung

Auf Grundlage der Richtlinien der Diözese Basel über den Umgang und die Rechenschaftspflicht über die kirchlichen Gelder¹ sowie den Grundsätzen und Richtlinien betr. Jahrzeitstiftungen / Messstipendien² erlässt der Bischof von Basel in Absprache mit dem Residentialkapitel nachfolgende Ausführungsbestimmungen für die Verwaltung der Jahrzeitenfonds im Bistum Basel.

1. Umfang

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Verwaltung aller Fonds/Vermögenswerte von Jahrzeitstiftungen im Bistum Basel. Das kirchliche Recht spricht von Stiftungen, das zivile Recht von Schenkungen mit Auflagen.

2. Verantwortung und Trägerschaft

Der Jahrzeitfonds ist Teil des kanonischen Kirchenguts und somit dem Vermögen der jeweiligen Pfarrei zuzurechnen (kirchliche Gelder). Die Verantwortung für den Jahrzeitenfonds liegt bei der Leitung der Pfarrei.

Wo die Pfarrei nicht selbst den Jahrzeitenfonds verwaltet, erfolgt die Verwaltung des Jahrzeitenfonds treuhänderisch durch eine durch die Pfarrei bezeichnete Institution oder Person; namentlich durch:

- a) Verwaltungsbehörde der jeweiligen Kirchgemeinde
- b) einen örtlichen Kultusverein
- c) eine Drittperson zwecks treuhänderischer Verwaltung.

Es ist jährlich nachzuweisen, wo sich das Kapital des Jahrzeitenfonds befindet (Vermögensnachweis).

Das Kapital des Jahrzeitenfonds ist als selbständiger Fonds zu verwalten und auszuweisen. Der Fonds muss jederzeit durch das Finanzvermögen gedeckt sein.

3. Verwaltung der Geldmittel

3.1 Zweck der Fondsgelder

Der Jahrzeitenfonds dient der Finanzierung der aus den errichteten Stiftungen zu applizierenden Messen (Messstipendien). Ein Vermögenszufluss bzw. -abfluss ergibt sich durch:

Einnahmen

- das einbezahlte Kapital neu errichteter Stiftungen
- den Zinsertrag des angelegten Fondskapitals

¹ «Finanzen. Kirchliche Gelder, Umgang und Rechenschaftspflicht - Richtlinien vom 1. Januar 2019.

² «Jahrzeitstiftungen - Messstipendien - Grundsätze, Richtlinien (02.06.2019).

Ausgaben

- die jährlichen Aufwendungen für die Finanzierung der Messstipendien
- eine allfällige Aufwandsentschädigung für die Verwaltung des Jahrzeitenfonds.

Die Finanzierung der Messstipendien erfolgt ausschließlich durch die Mittel des Jahrzeitenfonds. Überschüsse aus Zinsen und das Restkapital abgelaufener Jahrzeitstiftungen fallen im Sinne von c. 1303 § 2 CIC dem Jahrzeitenfonds zu. Generell gilt: Reicht der Zinsertrag des Stiftungskapitals nicht aus, um die Messstipendien auszahlen zu können, ist dafür das Stiftungskapital zu verwenden.

Die Finanzierung der Messstipendien aus Jahrzeitstiftungen durch Fonds-fremde Geldmittel – z.B. durch Kirchensteuergelder – ist nicht gestattet.

Weitergehende Entnahmen aus dem Jahrzeitenfonds als wie hier umschrieben, sind nicht gestattet (vgl. auch Punkt 4.1). Das gilt auch für eine allfällige Entnahme des ursprünglich einbezahlten Kapitals abgelaufener Stiftungen.

3.2 Anlage der Fondsgelder

Die Gelder des Jahrzeitenfonds sind als mündelsichere Wertanlage anzulegen. Dazu gehören Bankkonti (insb. Sparkonti) sowie Festgeldanlagen (insb. Obligationen).

Wo dieser Fonds durch die Kirchgemeinde verwaltet wird, ist das Kapital in den Passiven als Fremdkapital auszuweisen. Die Rückzahlung muss jederzeit mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten gewährleistet sein.

3.3 Verzinsung

Die Verzinsung des Fonds wird gutgeschrieben bzw. belastet (Negativzinsen).

3.4 Verwaltungsentschädigung

Als Entschädigung für die Fondsverwaltung kann ein Tausendstel des Fondsvermögens per 1. Januar des laufenden Jahres, maximal jedoch CHF 500.00, ausbezahlt werden.

3.5 Revision des Jahrzeitenfonds

Die Prüfung der Buchhaltung und des Vermögensnachweises erfolgt im Rahmen der ordentlich stattfindenden Revision der Trägerschaft, welche den Jahrzeitenfonds verwaltet.

Die Pfarreien berichten im Rahmen der diözesanen jährlichen Revision der kirchlichen Gelder über die Entwicklung des Jahrzeitenfonds.

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Verwendung von Geldern aus dem Jahrzeitenfonds

Mit Ausnahme der in Ziffer 3.1 und 3.4 umschriebenen Bestimmungen ist keine weitere Verwendung des Jahrzeitenfonds ohne Zustimmung des Bischofs erlaubt.

Immer vorausgesetzt, dass das Kapital die Messverpflichtungen finanzieren kann, kann beim Bischof z.H. des Residentialkapitals Folgendes beantragt werden:

- a. für ein kostenintensives Seelsorgevorhaben mit sozial-karitativem oder missionarischem Zweck Geld des Jahrzeitenfonds verwenden zu dürfen.
- b. für Beiträge an eine Sakralraumrenovation ein zinsloses Darlehen mit Amortisation über 20 Jahre.

4.2 Reduktion von Jahrzeitverpflichtungen

Nur der Bischof kann gemäß c. 1308 § 2 CIC aus finanziellen Gründen die Anzahl der Messverpflichtungen aus Jahrzeitstiftungen reduzieren. Ein Gesuch um Reduktion ist durch die Leitung der Pfarrei bei der Bischöflichen Kanzlei schriftlich einzureichen.

4.3. Verwaltung mehrerer Jahrzeitenfonds

In Pastoralräumen können die Jahrzeitenfonds der verschiedenen Pfarreien zentral verwaltet werden. Diese Fonds müssen aber je als eigene Fonds geführt werden.

4.4 Zusammenlegung von Jahrzeitenfonds

Der Jahrzeitenfonds gehört zur jeweiligen Pfarrei. Die Zusammenlegung des Kapitals von Jahrzeitenfonds darf nur im Zusammenhang einer Neuumschreibung von Pfarreien erfolgen. Diesen Verwaltungsakt vollzieht der Generalvikar.

Verantwortlich: Generalvikariat
Erstveröffentlichung: 01.12.2021